-------- Originalnachricht --------
Betreff: brk2010\_0101 - Informationen zu den Freistellungsmöglichkeiten für die Betreuung von Kindern, die erkrankt sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden
Datum: 01.10.2020 13:13
Von: postverteiler@schulmail.nrw.de
An: "'postverteiler@schulmail.nrw.de'" <postverteiler@schulmail.nrw.de> Antwort an: luca.austin@brk.nrw.de

>>>>>>>>>> Beginn der SchulMail der Bezirksregierung Köln >>>>>>>>>>

An die Schulleitungen

aller öffentlichen Schulen

im Regierungsbezirk Köln

nachrichtlich

an alle Schulämter

im Regierungsbezirk Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich folgende Hinweise zu den Freistellungsmöglichkeiten von Lehrkräften für die Betreuung erkrankter oder sich in Quarantäne befindenden Kinder geben:

Freistellung wegen der Betreuung von minderjährigen Kindern, die erkrankt sind

Beamtete Lehrkräfte:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FrUrlV NRW kann Sonderurlaub im Umfang von bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Kind (maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr) für die Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren gewährt werden.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 7 FrUrlV NRW können Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V in der jeweils geltenden Fassung (2020: 62.550 Euro brutto) nicht überschreitet, weitere Urlaubstage bis zum maximalen Umfang der in § 45 Abs. 2 SGB V geregelten Freistellung von der Arbeitsleistung (pro Jahr bis zu 10 AT/Kind höchstens 25 AT/Jahr, Alleinerziehende bis zu 20 AT/Kind, höchstens 50 AT/Jahr) gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Aktuell haben Bund und Länder sich in der Corona-Krise darauf verständigt, dass gesetzlich Versicherten mit Anspruch auf Kinderkrankengeld im Kalenderjahr 2020 fünf (für Alleinerziehende
zehn) zusätzliche Tage zur Betreuung eines kranken Kindes gewährt werden können. Ein entsprechender Entwurf des Krankenhauszukunftsgesetzes mit einer Ergänzung des § 45 SGB V um einen Absatz 2a ist am 18.09.2020 im Bundestag beschlossen worden.
Sofern der Bundesrat in seiner Beratung am 09.10.2020 dieser Ergänzung zustimmt, soll mit dem Ziel, den Gleichklang zum Tarifbereich herzustellen, voraussichtlich kurzfristig eine Änderung der FrUrlV NRW erfolgen, die eine entsprechende Erhöhung der Sonderurlaubstage in 2020 für die Beamtinnen und Beamten vorsieht, deren Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschreitet.

Für die Bewilligung sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO Schule NRW die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte:

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 Abs. 1 SGB V). Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage (maximal 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende maximal 50 Arbeitstage je
Kalenderjahr) (§ 45 Abs. 2 SGB V). Für die Dauer dieses Anspruchs haben die Versicherten gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht (§ 45 Abs. 3 SGB V).
Weitere Ansprüche auf Krankengeld ergeben sich aus § 45 Abs. 4 SGB V.
Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 Abs. 3 und 4 SGB V haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V sind.

Aktuell haben Bund und Länder sich in der Corona-Krise darauf verständigt, dass gesetzlich Versicherten mit Anspruch auf Kinderkrankengeld im Kalenderjahr 2020 fünf (für Alleinerziehende
zehn) zusätzliche Tage zur Betreuung eines kranken Kindes gewährt werden können. Ein entsprechender Entwurf des Krankenhauszukunftsgesetzes mit einer Ergänzung des § 45 SGB V ist am
18.09.2020 im Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat ist in seiner Beratung am 09.10.2020 mit dieser Ergänzung befasst.

Besteht oder bestand im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V, können tarifbeschäftigte Lehrkräfte unter Fortzahlung des Entgelts im Umfang von bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr für die Betreuung eines schwer erkrankten Kindes unter 12 Jahren von der Arbeit freigestellt werden (§ 29 Abs. 1 S. 1 Bst. e Doppelbuchst. bb TV-L).
Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin / der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit der oder des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Bst. e TV-L darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Für die Bewilligung sind nach Nr. 3.1.6 des RdErl. v. 09.11.2018 (BASS
10-32 Nr. 32) die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

Freistellung wegen der Betreuung von minderjährigen Kindern in häuslicher Quarantäne

Beamtete Lehrkräfte:

Für Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen gibt es für diese Fälle die Möglichkeit, Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Besoldung zu beantragen. Grundlage ist §
33 FrUrlV NRW. Gemäß § 33 Abs.1 S.1 FrUrlV NRW kann aus wichtigen persönlichen Gründen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden. Der Verordnungsgeber hat - zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung - den notwendigen Umfang für bestimmte wichtige persönliche Anlässe in § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1- 8 FrUrlV NRW aufgeführt. Danach kommt im Rahmen der Corona-Krise zunächst Urlaub „in sonstigen dringenden Fällen" (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) von bis zu 3 Arbeitstagen in Betracht.

Die Entscheidungen, es Beamtinnen und Beamten während der Corona-Krise individuell zu ermöglichen, Familie und Beruf vereinbaren zu können, sind mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Arbeitsbedingungen vor Ort in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt. Es ist den jeweiligen Personalstellen möglich, an den Umständen des Einzelfalles orientierte Ermessensregelungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 FrUrlV NRW zu treffen, und in vergleichbaren - coronabedingten - Härtefällen, weiteren bezahlten Urlaub aus wichtigen persönlichen Gründen im notwendigen Umfang für die Betreuung der Kinder zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

In die Ermessensentscheidung einzubeziehende Kriterien sind insbesondere das jeweiliges Arbeitszeitmodell, die Möglichkeiten mobiler Arbeit, das Alter des zu betreuenden Kindes, der Umfang der Betreuungsverpflichtung und die Verfügbarkeit von alternativen Betreuungsangeboten. Wenn die Quarantäne Folge einer privaten Auslandsurlaubsreise in eine als Covid-19-Risikogebiet eingestufte Region ist und das Reiseland bereits bei Reiseantritt auf der Liste der vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete stand, kann Sonderurlaub in der Regel nicht gewährt werden.

Für die Bewilligung sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO Schule NRW die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte:

Tarifbeschäftigten Lehrkräften kann in sonstigen dringenden Fällen bis zu 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten (§ 29 Abs. 3 TV-L). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Beschäftigte unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts auch Sonderurlaub erhalten (§ 28 TV-L).

Bei der Entscheidungsfindung sind die gleichen Erwägungen zugrunde zu legen wie bei Beamtinnen und Beamten.

Für die Bewilligung sind nach Nr. 3.1.6 des RdErl. v. 09.11.2018 (BASS
10-32 Nr. 32) die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Luca Lamonte-Austin

Bezirksregierung Köln

Abteilung 4 - Schule

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: +49 221 147 - 2579

Telefax: +49 221 147 - 3734

E-Mail: luca.austin@brk.nrw.de

[http://www.brk.nrw.de](https://deref-gmx.net/mail/client/j-IGwai7E-I/dereferrer/?redirectUrl=http%3A%2F%2Fwww.brk.nrw.de)

[https://twitter.com/BezRegKoeln](https://deref-gmx.net/mail/client/ldn1w_b5ms0/dereferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Ftwitter.com%2FBezRegKoeln)

[https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln](https://deref-gmx.net/mail/client/5PRNJ3qBgAw/dereferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fwww.facebook.com%2FBezirksregierungKoeln)

<<<<<<<<<< Ende der SchulMail der Bezirksregierung Köln <<<<<<<<<<

Diese Nachricht wurde Ihnen im Auftrag der Bezirksregierung Köln übermittelt.

HINWEIS: Falls vorhandene Links in dieser Nachricht nicht richtig angezeigt werden, sollten Sie diese kopieren und in die Adresszeile des Browsers einfügen.